

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 74/60/EWG in der Fassung 2000/4/EG;

- Symbol der Schalter für fremdkraftbetätigte Fenster, Schiebe-/Hubdächer oder Trennwände/-scheiben

Frage- oder Problemstellung

Ist eine doppelte Kennzeichnung des Schalters nach Anh. I Nr. 5.8.4.2 mit dem nach der Vorschrift (Anh. I, Anlage 4) **und** dem nach ISO hierfür vorgesehenen Symbol zulässig.

Ergebnis

Die Vorschrift legt fest, dass der o. a. Schalter „durch das in Anlage 4 wiedergegebene Symbol zu kennzeichnen“ ist. Eine Doppelkennzeichnung steht somit nicht im Widerspruch zu dieser Anforderung. Daher wird das Krafftahrt-Bundesamt (KBA) die o. a. doppelte Kennzeichnung nicht beanstanden, sofern im Gutachten des Technischen Dienstes bestätigt ist, dass das aufgebrachte vorgeschriebene Symbol auch von seiner Größe her für den Fahrer erkennbar ist.

Diese Entscheidung betrifft ausschließlich den o. a. Fall. Andere Vorschriften zur Kennzeichnung von Betätigungseinrichtungen, Anzeigern und Kontrollleuchten, wie z. B. der Richtlinie 78/316/EWG bleiben hierdurch unberührt.

Flensburg, 06.03.2002
412-624